Stadt Köln

Rahmenbedingungen Großtagespflege

Rechtliche Vorgaben und fachliche Standards
der Fachdienststelle Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel **3**

2. Definition Großtagespflege **3**

3. Kommunale Standards für Großtagespflege **4**
3.1 Rechtliche Grundlagen für Großtagespflege 4
3.2 Erteilung der Pflegeerlaubnis. 4
3.3 Fachliche Qualifikation 4
3.4 Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson 5
3.5 Praktikant*innen; hauswirtschaftliches Personal 5
3.6 Rahmenbedingungen 5
3.7 Räumlichkeiten 6
3.8 Gruppenstrukturen. 8

4. Betriebseigene Plätze in der Kindertagespflege **9**

5. Förderung **9**
5.1 Förderung der betreuten Kinder 9
5.2 Elternbeiträge und Essensgeld 10
5.3 Investive Förderung 11

Verweise **11**

Kontakt **12**

1. Präambel

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beschreibt im § 22 Absatz 1: Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen.

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz) führt dazu weiter aus.

§ 22 Absatz 3 KiBiz: Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

§ 22 Absatz 4 Kibiz: Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

§ 22 Absatz 5 Kibiz: Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören.

2. Definition Großtagespflege

Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege. Mindestens zwei, maximal drei Kindertagespflegepersonen betreuen gleichzeitig bis maximal neun Kinder. Werden eigene Kinder mitbetreut, sind sie vollumfänglich als Kinder mitzuzählen.
Die Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig. Kindertagespflege wird ausschließlich in Einzelfällen mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten (§ 22 Absatz 6 KiBiz).

Die Betreuung der Kinder in der Großtagespflege findet nicht im häuslichen Rahmen, sondern in anderen geeigneten, angemieteten Räumen statt.
In einer Großtagespflege ist unter bestimmten Voraussetzungen der Abschluss von insgesamt 15 Verträgen möglich.

3. Kommunale Standards für Großtagespflege

3.1 Rechtliche Grundlagen für Großtagespflege

§ 22 Absatz 3 KiBiz besagt, dass Zusammenschlüsse von maximal drei Kindertagespflegepersonen gestattet sind. Insgesamt dürfen neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Weiterhin werden zur Abgrenzung der institutionellen Betreuung folgende Merkmale festgelegt:

- jede Kindertagespflegeperson benötigt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII
- die Räumlichkeiten müssen geeignet sein
- der familienähnliche, nicht-institutionelle Charakter muss gegeben sein
- jedes Kind muss einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein.

3.2 Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die erforderliche Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt das Amt für Kinder, Jugend und Familie. Es gilt auch für Großtagespflegen das Standardverfahren der Stadt Köln zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des KiBiz NRW der §§ 1 bis 20 im Allgemeinen und 21 bis 24 im Besonderen.

3.3 Fachliche Qualifikation

Das gemeinsame Arbeiten von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflege setzt besondere fachliche und kooperative Kompetenzen voraus: hohe Kommunikationsbereitschaft, Belastbarkeit, Kooperationsfähigkeit und Administrationsfähigkeiten. Kindertagespflegepersonen arbeiten in der Großtagespflege nicht nur fachlich eng zusammen, sie bilden auch eine wirtschaftliche Gemeinschaft, die gut geplant und durchdacht sein muss. Es empfiehlt sich hierzu verbindliche und schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Von Vorteil ist es, wenn mindestens eine der Kindertagespflegepersonen Erfahrungen in der Betreuung von Kindern hat.

3.4 Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson

Für Großtagespflegen hält die Stadt Köln ein unterstützendes Vertretungssystem vor. Dieses wird passgenau auf die Kindertagespflegestelle über die Kontaktstelle Kindertagespflege Köln initiiert und gesteuert. Gemäß § 22 SGB VIII Absatz 1 Satz 4 können sich

Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegen ausschließlich im Notfall gegenseitig kurzzeitig vertreten.

Für Beratung und Organisation stehen Ihnen Frau Schneider oder Frau Stroth von der Kontakstelle Kindertagespflege unter der Telefonnummer: 0221 9139270 und der Mailadresse: vertretung@kindertagespflege-koeln.de zur Verfügung.

3.5 Praktikant*innen; hauswirtschaftliches Personal

Sollen fremde Personen in der Großtagespflege während der Betreuungszeiten der Kinder anwesend sein, unterliegen diese ebenfalls der Prüfung durch die Fachdienststelle Kindertagespflege. Grundsätzlich muss in einem angemessenen Zeitraum **vor** Beginn der Tätigkeit die Fachdienststelle Kindertagespflege darüber informiert werden. Es müssen ebenfalls **vor** Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis (Anforderungsschreiben über die Fachdienststelle Kindertagespflege erhältlich) sowie eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.

3.6 Rahmenbedingungen

Zusammenschlüsse sind parallele Betreuungssysteme mit Nutzung von gemeinsamen Räumlichkeiten.

Zur Sicherung der Qualitätsmerkmale und der Alleinstellungsmerkmale in der Kindertagespflege, wie Bindung, enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Familiennähe, Flexibilität und andere, muss jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson pädagogisch und vertraglich zugeordnet sein. Die Zuordnung sollte durch geeignete organisatorische und konzeptionelle Regularien gesichert sein *(vergleiche: Handreichung Kindertagespflege NRW; Stand 15.04.2025)*.

Jede Kindertagespflegeperson legt ihr eigenes Konzept vor, welches in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten ist. Weiterhin erstellen beide Kindertagespflegepersonen ein gemeinsames Konzept über Zeiten im Tagesablauf, in denen sie gruppenübergreifende Aktivitäten anbieten.

Wird die Großtagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen betrieben, gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Anstellung von Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an: kindertagespflege@stadt-koeln.de.

Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Leistung. Schichtdienste (Früh- oder Spätdienst) sind somit ausgeschlossen (*Handreichung Kindertagespflege NRW Stand 15.04.2025*). Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Ausgenommen hiervon ist die Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson.

3.7 Räumlichkeiten[1]

Die Räume werden **vor** Anmietung durch die Fachdienststelle Kindertagespflege auf ihre allgemeine Eignung zur Betreuung von Kindern in Großtagespflege überprüft. Die Endabnahme der Räume erfolgt nach Umbaumaßnahmen und kindgerechter Ausstattung **vor** Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Räumlichkeiten werden ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt, eine private oder anderweitige Nutzung außerhalb der Betreuungszeiten wird ausgeschlossen.

3.7.1 Orte für Großtagespflege

Großtagespflege kann stattfinden in

- angemieteten Gewerberäumen
- angemieteten Räumen einer Kindertageseinrichtung, einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbaren Einrichtungen
- Eigentum, welches nicht als privater Wohnraum genutzt wird.

3.7.2 Beteiligung des Bauaufsichtsamtes

Um Räume für Kinderbetreuung in Großtagespflege nutzen zu können, ist immer eine Baugenehmigung des Bauaufsichtssamtes erforderlich.

Weitere Informationen sind einzusehen unter:
www.stadt-koeln.de/service/produkte/00135/index.html

Da die Erteilung einer Genehmigung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden ist, sollten sich die Kindertagespflegepersonen vor der Anmietung von Räumlichkeiten und auch vor Nutzung von eigenen Räumen entsprechend beraten lassen.

Der Grundriss der Räume ist der Fachdienststelle Kindertagespflege vorab vorzulegen. Werden die Räume als geeignet angesehen, wird ein Ortstermin vereinbart. Bei positiver Bewertung erhalten die Kindertagespflegepersonen seitens der Fachdienststelle Kindertagespflege eine entsprechende fachliche Stellungnahme, die dem Antrag auf Nutzungsänderung beigefügt wird.

Die Erteilung erforderlicher Genehmigungen hinsichtlich der geänderten Nutzung der Räume ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und die Eröffnung der Großtagespflege.

---

[1] Vgl. 3.4.Handreichung Kindertagespflege NRW 15.04.2025

3.7.3 Anforderungen an die Räume

Pro Kind werden 5 bis 6 m^2 freie **Spiel- und Bewegungsfläche** vorausgesetzt. Die Immobilie sollte über eine Gesamtfläche von rund 100 m^2 verfügen.

Für die Räume der Großtagespflege sind erforderlich:

- Die Räume müssen ebenerdig sein.

- Luft- und Lichtdurchsatz sämtlicher Räume müssen den Anforderungen des Bauaufsichtsamtes entsprechen.

- Brandschutz (zweiter Rettungsweg, Feuerlöscher, Brandschutzdecken und so weiter). Dem Bauantrag muss ein Brandschutzgutachten eines Sachverständigen für Brandschutz beigefügt werden[2].

- Die Großtagespflege muss über zwei ausreichend große Gruppenräume verfügen, die Spielräume müssen entsprechend der Spielbedarfe der Kinder eingerichtet und baulich voneinander getrennt sein.

- Mobiliar, Raumausstattung, Gestaltung und Spielmaterialien sollen anregend und abwechslungsreich sein und dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen, um der Förderung und Bildung der Kinder zu dienen. Die Räume sollen nach verschiedenen Funktionsbereichen eingerichtet werden – zum Beispiel Essbereich, Spielbereich, Rückzugsbereich;

- Der Spielbereich soll auf folgende Bildungsraummerkmale ausgelegt sein:
  - › feinmotorische und grobmotorische Bewegungsanreize
  - › Kunsterfahrung
  - › Kognitive Anregung
  - › Sprachliche Anregung
  - › Musikalische Anregung
  - › Sinneserfahrung
  - › Wahrnehmung

  Der Schlafraum, die Küche, der Flurbereich und der Sanitärbereich können gemeinsam genutzt werden.

---

[2] vgl. auch Auszug aus der Dienstbesprechung der obersten Bauaufsicht von 2009 (§ 54 BauO NRW) und Januar/ Februar 2011 (Top 4 Kindertagesbetreuung), sowie Arbeitspapier Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen und Kindertagespflege der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren vom 28.12.2011

- Um den aktuellen Hygieneanforderungen nachzukommen, sollte das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz in die Planung von Küchen- und Sanitärbereich einbezogen werden:
  Umwelt- und Verbraucherschutzamt
  www.stadt-koeln.de/service/adressen/lebensmittelueberwachung-und-veterinaerdienste

- Der Schlafraum soll gut belüftbar sein.

- Der Sanitärbereich bedarf eines Pflegebereiches und einer Ausstattung, die eine beziehungsvolle Pflege in angenehmer Situation und geschützter Intimsphäre der Kinder ermöglicht. Hier soll eine Möglichkeit zum Baden/Duschen der Kinder, sowie zum Wickeln vorhanden sein (Wickel-Pflegekombination).

- Die Küche sollte für die Zubereitung von Mahlzeiten und zur Verköstigung von neun Kindern unter drei Jahren ausgestattet sein. Die Hygienebestimmungen müssen eingehalten werden. Eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz ist einzuholen und der Fachdienststelle Kindertagespflege vorzulegen.
  Gesundheitsamt, Aus- und Weiterbildung in der Hygiene
  www.stadt-koeln.de/service/produkte/00206/index.html

- Eine Möglichkeit zur Bewegung im Freien sollte gegeben sein. Ist dies nicht durch Gartenbenutzung abgedeckt, sollte ein Spielplatz oder Park in gut erreichbarer Nähe sein.

3.8 Gruppenstrukturen

Eine Kindertagespflegeperson darf höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreuen.
Werden eigene Kinder der Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege mitbetreut, so sind diese in die Anzahl der betreuten Kinder einzurechnen.

Die maximale Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder in einem Zusammenschluss von mehreren Kindertagespflegepersonen darf neun nicht überschreiten.

Die Gruppenstruktur muss ausgewogen sein. Der familienähnliche Charakter der Betreuungsform soll erkennbar sein. Es wird empfohlen, dass jede Kindertagespflegeperson nicht mehr als ein Kind unter einem Jahr betreut.

Die Kinder müssen einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch fest zugeordnet sein. Dies ist das wichtigste Merkmal bei der Abgrenzung zu einer Kindertagesstätte (Tageseinrichtung) oder Spielgruppe.

4. Betriebseigene Plätze in der Kindertagespflege

Betriebe können eine betriebseigene Kinderbetreuung in der Kindertagespflege aufbauen, indem sie Kindertagespflegepersonen einsetzen, die ausschließlich die Kinder der Beschäftigten betreuen.

Die Rahmenbedingungen Großtagespflege gelten auch für betriebseigene Plätze in der Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig. In Einzelfällen kann Kindertagespflege auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden (§ 22 Absatz 6 KiBiz). Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen (Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

Die Kontaktstelle Kindertagespflege unterstützt die Betriebe bei der Suche nach geeigneten Kindertagespflegepersonen.

www.kindertagespflege-koeln.de

5. Förderung

5.1 Förderung der betreuten Kinder

Die Stadt Köln fördert gemäß § 24 SGB VIII Kinder in Kindertagespflege
- wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und somit der Rechtsanspruch besteht,
- wenn das Kind unter einem Jahr ist und die Eltern berufstätig, in einer Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme, oder nachweislich arbeitsuchend sind.

Die Fördersumme beträgt zum 01.08.2026 7,37 Euro pro Kind und Stunde in sogenannten anderen Räumen, wenn diese ausschließlich für die Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden und der Kindertagespflegeperson hierfür Kosten entstehen. Die Förderung enthält ab

01.08.2026 einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 4,14 Euro, sowie 2,01 Euro für den Sachaufwand, zuzüglich eines Mietkostenzuschusses von 1,22 Euro pro Kind pro Stunde. Es erfolgt eine jährliche Dynamisierung der laufenden Geldleistung um 2 %. Des Weiteren werden 50 % der Sozialabgaben getragen und die Unfallversicherung wird erstattet.

Ab Datum:	01.08.2026	01.08.2027	01.08.2028	01.08.2029	01.08.2030	01.08.2031
Förderleistung	4,14 €	4,22 €	4,30 €	4,39 €	4,48 €	4,57 €
Erstattung Sachaufwand mit Miete	3,23 €	3,29 €	3,36 €	3,43 €	3,50 €	3,57 €
Geldleistung gesamt	7,37 €	7,51 €	7,66 €	7,82 €	7,98 €	8,14 €

Im Rahmen der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII erhalten Kindertagespflegepersonen seit 01.08.2020 für jedes von ihnen betreute Kind einen Zuschuss zur Anerkennung der Förderleistung nach Ziffer 1 eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Hierzu zählen unter anderem die Zeit für Elterngespräche, für Vor- oder Nachbereitungsarbeiten zur individuellen frühkindlichen Bildung, eigene Fortbildung oder für das Erstellen von Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen nach § 18 KiBiz.

Werden Kinder mit einer nachgewiesenen Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut, erhöht sich der Anteil der Förderleistung auf das 3,5 fache. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson eine durch den LVR zertifizierte Qualifizierung zur inklusiven Kindertagespflegeperson absolviert hat. In der Folge wird die Kindertagespflegegruppe um einen Betreuungsplatz reduziert. Für den reduzierten Platz entfällt die Zahlung des Sachaufwandes. Der Sachaufwand kann jedoch über eine Betriebskostenpauschale für Freihalteplätze steuerlich geltend gemacht werden.

5.2 Elternbeiträge und Essensgeld

Eltern werden zu einem Elternbeitrag herangezogen.

Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite der Stadt Köln zu finden:
www.stadt-koeln.de/service/produkte/01069/index.html

Seit dem 01.08.2018 gilt in Köln durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Festsetzung eines angemessenen Betrages für Mahlzeiten in der Kindertagespflege auf maximal 100 Euro pro Monat und Kind bei einer fünftägigen Vollverköstigung. Es wurde festgelegt, dass dieser Betrag jährlich ab dem 01.08. um 0,6 Prozentpunkte angehoben werden kann. Konkret bedeutet dies, dass ab dem 01.08.2026 bis zum 31.07.2027 bei einer fünftägigen Vollzeitbetreuung insgesamt maximal 104,90 Euro Essensgeld durch die Kindertagespflegeperson von den Eltern erhoben werden kann. Bei einer 2, 3 oder 4-tägigen Betreuung reduziert sich entsprechend die Essensgeldforderung. Das Essensgeld ist eine sachbezogene Leistung. Die Kalkulation ist den Eltern und der Fachdienststelle auf Wunsch transparent darzulegen.

5.3 Investive Förderung

Informationen zu Landes- oder Bundesförderprogrammen erteilt das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Ansprechpartner
Herr Wiedenhöfer
T: 0221 221-24659
torsten.wiedenhoefer@stadt-koeln.de.

Verweise

- Handbuch Kindertagespflege – Wissenswertes für Betriebe
  https://handbuch-kindertagespflege.fruehe-chancen.de/informationen-und-wissenswertes/betriebe

- „Gut betreut" Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege – LVR

- Handreichung Kindertagespflege NRW – Stand 15. April 2025

- Kindertagespflege Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen – Standards für die Stadt Münster

- „Qualität für alle" Wissenschaftlich begründete Standards für die Kinderbetreuung; Viernickel und andere

Kontakt

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Fachdienststelle Kindertagespflege
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln

T: 0221 221-27519
F: 0221 221-98310

kindertagespflege@stadt-koeln.de
www.stadt.koeln

Ansprechpartnerin
Katharina Deitermann
Sachgebietsleitung Kindertagespflege

Stand: 21.05.2026

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung
Zentrale Dienste der Stadt Köln

13-HF/349-26/50/07.2026